

# Ostafrikanischer Mathelehrer

**Beitrag von „Maria Leticia“ vom 3. März 2011 17:03**

Zitat

*Original von Jorge*

Schau erst einmal nach, welchen Aufenthaltstitel er in seinem Pass hat (vermutlich nach § 16 oder § 17 Aufenthaltsgesetz). Meist ist dieser an einen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden (z. B. Praktikum an eurer Schule) und endet mit dessen Beendigung. Danach ist er ausreisepflichtig, es sei denn, die Ausländerbehörde erteilt eine neue Aufenthaltserlaubnis.

Ich kann nur dringend davor warnen, Personen die man nur oberflächlich kennt nach ihren Aufenthaltstiteln zu fragen. Das gibt mit Sicherheit böses Blut, denn außer Behörden/Polizei in bestimmten Fällen, sind auch Menschen mit einem anderen Pass als dem deutschen nicht per se jedem Dahergelaufenen Rechenschaft schuldig und das ist auch gut so.